



***Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Stand 25.6.2008) (Stand Dezember 2008)  
zur Reform der Lehrerausbildung***

***vorgelegt von***

***Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (vLw) &  
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs(vlbs)***

Düsseldorf, 28. August 2008

**Düsseldorf, 28. Januar 2009 (Änderungen der Stellungnahme aufgrund des aktuellen  
Gesetzentwurfs)**

Die Verbände vLw und vlbs begrüßen grundsätzlich die Absicht des Entwurfs des LABG, die Einstiegsprofessionalität angehender Lehrkräfte stärken zu wollen.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die Regierungspolitik bei den Schulen auf eine inhaltliche Neuausrichtung vor einer Strukturänderung abhebt und andererseits bei der Neuausrichtung der Lehrerausbildung die Strukturänderung vor inhaltliche Änderungen, wie von der Expertenkommission gefordert, stellt.

Der im LABG-Entwurf aufgezeichnete Weg dort hin wird von den Verbänden vLw und vlbs aus verschiedenen Gründen, u.a. aus dem bereits genannten, jedoch abgelehnt:

- Die in der ersten Phase eingestreuten Praxisphasen sind kein Ersatz für berufspraktische Ausbildungsanteile im Vorbereitungsdienst, in denen die angehende Lehrkraft in ihrem unterrichtlichen Handeln von praxiserfahrenen Experten begleitet, unterstützt, beraten und beurteilt wird. Die Praxisphasen, die in der Verantwortung der Universitäten liegen, können keinen angemessenen Beitrag zur Entwicklung der jungen Lehrerpersönlichkeit geben.
- Die in der ersten Phase eingestreuten Praxisphasen dienen hauptsächlich der persönlichen Selbstreflexion hinsichtlich der Eignung für den Lehrerberuf. Dies erfolgt im Schwerpunkt anhand von Beobachtungen der angehenden Lehrkraft von Unterricht

anderer Lehrkräfte und damit auch der eher universitären Ausrichtung von Praxiserfahrung: nämlich *Erforschung* der Praxis in der Praxis.

- Insofern können diese Praxisphasen, einschließlich des Praxissemesters, einen 24-monatigen, zusammenhängenden, homogenen und am Kompetenzentwicklungsprozess orientierten Vorbereitungsdienst nicht ersetzen, der die *individuelle* berufspraktische Professionalisierung im Fokus hat.
- Die Praxis hat bei den Berufswechslern in der jüngeren Vergangenheit deutlich gezeigt: Ein einjähriger Vorbereitungsdienst, bei gleichzeitigem hohen Anteil an bedarfsdeckendem Unterricht, brachte nicht die nötige erforderliche professionelle Kompetenz. Konsequenterweise wurde der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst auf zwei Jahre angehoben.
- Die Vielfalt an Beobachtungsphasen in den Schulen birgt ein enormes Maß an Organisationsaufwand und bindet damit zusätzliche Arbeitskraft, deren Kompensation konkret nicht deutlich erkennbar ist:

	<b>3-wöchiges einmonatiges Orientierungspraktikum</b>	Praxissemester	Assistenzpraktikum	<b>4-wöchiges schulisches/ außerschulisches Berufsfeldpraktikum</b>	Referendariat
Partner der Schulen	Universität	Universität in Kooperation mit dem Seminar	Seminar	?	Seminar

- Die reale Umsetzbarkeit des Praxissemesters mit Blick auf die Studierenden und Berufskollegs stößt schnell an Grenzen: angesichts der Kosten für Mobilität und einer nicht vorhandenen Bezahlung —~~im Gegenteil: die Studierenden zahlen Studiengebühren~~— muss davon ausgegangen werden, dass sich die Studierenden ihre Praxisplätze in Studienortnähe suchen müssen. Dies führt zu einer völligen Überforderung der betroffenen Berufskollegs.
- Berufskollegs kann andererseits auch nicht zugemutet werden, Studierende unterschiedlicher Universitäten aufzunehmen und damit unterschiedlichen Anforderungen aus den Universitäten nachzukommen.
- Der angestrebte Doppelspagat wird in der Praxis zu Reibungsverlusten führen, deren Konsequenzen derzeit nur ansatzweise vermutet werden können:
  - o Hier die **freie** Hochschule, dort die eigenverantwortliche, öffentliche Schule
  - o Hier die **freie** Hochschule, dort die staatlichen Zentren für schulpraktische Studien

- Federführer/Verantworter für die Ausbildung staatlicher Lehrer ist die **freie** Hochschule: das Hochschul**freiheits**gesetz bildet den Rahmen und die Vorgabe für den vorliegenden Entwurf des Lehrerausbildungsgesetzes! In Konsequenz macht sich damit die Schul- und Seminarseite abhängig von der Hochschuleseite. Beteiligungsrechte werden eher auf abstrakter Ebene vollzogen.

Im einführenden Text zum Gesetzesentwurf wird darauf verwiesen, dass sich die Landesregierung an den Vorschlägen der Expertenkommission orientiert habe. Dies ist für die Verbände vLw und vlbs mit Blick auf die Berufskollegs nicht nachvollziehbar:

- Die Expertenkommission hat eindeutig auf die unterschiedlichen Aufträge der ersten und der zweiten Phase der Lehrerausbildung hingewiesen.
- Die Expertenkommission hat deutlich davor gewarnt, auf ein curriculares Problem an den Universitäten mit einer strukturellen Änderung zu reagieren. Aber genau dies wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf getan.
- Die Expertenkommission hat gefordert, vor Ausweitung praktischer Studienanteile, die derzeitigen Praktika durch infrastrukturelle und curriculare Maßnahmen zu optimieren. Würde dieser Forderung gefolgt, hätten wir nicht einen Gesetzesentwurf, wie er jetzt vorliegt.
- Die Expertenkommission hat für die Berufskollegs u.a. aufgrund der spezialisierten hohen fachlichen Anforderungen den Master of Science gefordert, um damit den Studierenden bei alternierenden Arbeitsmarktsituationen die Akzeptanz in der Wirtschaft als Option offen zu halten.

Nach der bisher grundsätzlich vorgebrachten Kritik soll ein Blick in die Artikel und deren Paragraphen, die von den Verbänden vlbs und vLw eingebrachten Bedenken und anstehenden Fragen verdeutlichen:

## Artikel 1 – Lehrerausbildungsgesetz (LABG)

### § 1 LABG *Weiterentwicklung der Lehrerausbildung*

Die Eigenverantwortung der Beteiligten soll gestärkt werden.

Nicht geklärt ist die Frage, wer den Letztentscheid hat, wenn die jeweiligen Ministerien für Wissenschaft bzw. Schule nicht einvernehmlich arbeiten? Der Abnehmer, das Schulministerium, oder der Ausbilder, das Wissenschaftsministerium?

Wer **konkret** evaluiert was? Reicht die Evaluation bis in die Schulen? Werden die Schulen einer zusätzlichen Evaluation ausgesetzt?

Da das MSW über seine Schule Abnehmer der akademisch ausgebildeten Lehrkräfte ist, muss die Qualität der Ausbildung in der ersten Phase direkt durch das MSW kontrolliert werden können.

#### *§ 2 LABG Ziel der Ausbildung*

Im Kommentar wird darauf abgehoben, dass der Vorbereitungsdienst mit einer größeren Eigenverantwortlichkeit der Referendare gestaltet werden soll. Es drängt sich der Schluss der Ausweitung des eigenverantwortlichen Unterrichts auf, also Sparmodelle als Qualitätsvorgabe. Dabei besteht zwischen Referendaren sowie Schul- und Seminar ausbildern schon jetzt eine hohe Einigkeit darüber, dass der Ausbildungsunterricht unter kompetenter Anleitung die höchsten Lernerfolge bringt. Eigenverantwortlichkeit verliert dort ihren Charme, wo die Professionalisierung auf Experten-Feedback angewiesen ist.

Es gibt sehr zu denken, wenn im Kommentar ausgerechnet an dieser Stelle auf die Bedeutung der Lehrerfortbildung in der Berufseingangsphase betont wird. Zunächst ist zwar sehr zu begrüßen, wenn sich der Gesetzgeber nun auch hierzulande um diese überaus wichtige „dritte Phase“ der Lehrerbildung kümmert. Es drängt sich aber gleichzeitig die Vermutung auf, dass der Gesetzgeber selbst auch nicht an die Wirkung vorbereitende Professionalisierung der auszubildenden Lehrer aufgrund seines neu geordneten Vorbereitungsdienstes (2. Phase) glaubt und die dritte Phase als Kompensation erhalten soll. Dies wäre jedoch verfehlt, da in den unterschiedlichen Phasen der Lehrerausbildung auch ganz unterschiedliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen sind. Lehrerfortbildung – sofern sie denn stattfindet – ist nicht auf die Fragestellungen der Lehrerausbildung in der zweiten Phase ausgerichtet und kann die dort geleistete Ausbildung auch nicht ersetzen.

#### *§ 4 LABG Verwendung*

Die Verwendung von Lehrkräften mit Lehrbefähigung für die Gesamtschulen bzw. für die Gymnasien an Berufskollegs ist prinzipiell insbesondere mit Blick auf den allgemeinbildenden Fächerbedarf in Ordnung.

Da davon auszugehen ist, dass diese Lehrkräfte an den Schulen nicht nur in den Bildungsgängen der beruflichen Gymnasien eingesetzt werden können, müssen diese berufskollegspezifische Ausbildungsanteile nachholen, damit sich neben der Komplexität, der unterschiedlichen Anforderungen in den Bildungsgängen sowie die Besonderheit der Ausprägungen der allgemeinbildenden Fächer an Berufskollegs vor Aufnahme der Lehrtätigkeit erschließt. Wechsler müssen auf den Unterricht im Berufskolleg fachdidaktisch und auch mental vorbereitet werden! Hier sei auf den § 15 verwiesen. Als Mindestvoraussetzung wäre hier die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes am Berufskolleg zu fordern.

~~Die dem Begründungstext zu entnehmende Wortwahl der ‚gymnasialen Oberstufe an den Berufskollegs‘ vermittelt Außenstehenden, insbesondere auch den Studierenden, den Eindruck, dass Gymnasien und Berufskollegs identische Oberstufen haben. Dieser Eindruck ist durch die Übernahme der Begrifflichkeit ‚Berufliche Gymnasien‘ zu korrigieren.~~

#### *§ 5 LABG      Vorbereitungsdienst*

Gemäß Kommentar wird der Vorbereitungsdienst stufenweise auf 12 Monate gekürzt. Die Begründung erfolgt durch das stärker praxisorientierte Studium. Der Wert dieser Praxisanteile wurde bereits im ersten Teil dieser Stellungnahme kritisch beleuchtet.

(ergänzend siehe Anmerkungen zu § 7 LABG) Praxisorientierung im Studium heißt nicht: schulpraktische Orientierung im Sinne von Ausbildungsunterricht!!

Erschwerend hinzu kommt die Absicht, die Referendarinnen und Referendare vom ersten Tag ihres Vorbereitungsdienstes an im selbstständigen Unterricht einzusetzen, ohne die bisher vorauslaufende Annäherung an das komplexe System ‚Berufskolleg‘ zu ermöglichen. Zudem fehlt jegliche fundierte Bewertung über die Eignung für die Erteilung selbstständigen Unterrichts.

Es drängt sich ein Vergleich auf: Wird der Vorbereitungsdienst der Juristen demnächst auch verkürzt, indem die Studenten während des Studiums verstärkt verdonnert werden in den Gerichtssälen als Beobachter zu sitzen, wo sie dann reflektieren können, ob sie für dieses Berufsfeld geeignet sind.

#### *§ 6 LABG      Zulassungsbeschränkungen*

Unter den gegebenen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass an den freien Hochschulen unterschiedlich und nicht mehr vergleichbar ausgebildet wird. Daher können Abschlusszeugnisse allein nicht mehr als Vergleichskriterium für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst herangezogen werden. Eingangstests zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst könnten hier als Hilfskriterium herangezogen werden.

Bei Betrachtung des Qualitätsaspektes müsste eine studienabschließende Erste Staatsprüfung beibehalten werden

#### *§ 7 LABG      Staatsprüfung*

Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das entspricht der derzeitigen Regelung. Allerdings, würde das neue LABG greifen, hieße dies eine zusätzliche Verschärfung in der Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung: Bei 12 Monaten reduziert sich damit die Zeit der begleiteten schulpraktischen Ausbildung auf in der Regel 10 Monate. Abzüglich der unterrichtsfreien Zeit entspricht das einer maximalen Beobachtungs- und Beurteilungszeit von nur noch 8 Monaten!

#### *§ 9 LABG      Zugang Vorbereitungsdienst*

Das Ministerium für Schule trifft auf Basis einer Rechtsverordnung Regelungen u.a. Mindestanforderungen an das Praxissemester und das Assistenzpraktikum. Mit Blick auf die Berufskollegs ist zu befürchten, dass neben den Mindestanforderungen universitätsindividuelle Anforderungen hinzukommen. Auf die entstehende Problematik wurde eingangs hingewiesen.

Zudem vgl. die zu § 6 LABG angeführten Anmerkungen. Hier sei ergänzend bemerkt, dass die Beibehaltung des Ersten Staatsexamens – in welcher Form auch immer realisiert – Basis für eine qualitätssichernde Vergleichbarkeit darstellt.

#### § 10 LABG Studienabschlüsse

An dieser Stelle sei noch einmal auf die eingangs (s. S. 2) aufgenommene Empfehlung der Expertenkommission verwiesen, für die Berufskollegs einen ‚Master of Science‘ vorzusehen.

#### § 11 LABG Akkreditierung von Studiengängen

Positiv anzumerken ist, dass die Akkreditierung **und Reakkreditierung** an die Zustimmung des MSW gebunden ist. ~~Die Beteiligung des MSW muss konsequenterweise auch bei der Reakkreditierung gesichert sein!~~

In Absatz (5), Punkt 4, wird explizit formuliert, dass sowohl beim Studium zweier beruflicher Fachrichtungen wie auch beim Studium einer beruflichen Fachrichtung in Kombination mit einem Fach, **beide** Teile jeweils Anteile der Fachdidaktiken enthalten müssen. Diese Vorgabe muss dann auch zwingend ihre Entsprechung in der Lehramts-Zugangsverordnung (LZV), insbesondere auch in § 5 Lehramt an Berufskollegs, Absatz (3), finden.

Zudem wird auf die Ausführungen zu § 6 LABG und § 9 LABG verwiesen.

#### § 12 LABG Praxiselemente

Die Begründung zu diesem Paragraphen ist Eigenbeleg: „Aufeinander bezogene Praxiselemente ermöglichen den Studierenden eine fortlaufende Überprüfung ihres Berufswunsches.“ Damit ist belegt, dass die universitären Praxisphasen keine Berufsausbildungsphasen sein können und nicht die Ausbildung des Vorbereitungsdienstes 1:1 ersetzen können.

#### **Schulpraktische Ausbildungsphasen:**

#### **Mindestens dreiwöchiges einmonatiges Orientierungspraktikum incl- außerschulisches Praktikum**

Wann?	i. d. R. im ersten Studienjahr (Bachelor)
Dauer	mindestens <del>drei Wochen</del> <b>einen Monat</b>
Begleitung durch	Universität & Schule
Mittels	Erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Begleitung
Ziel	- Kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis - Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das

	weitere Studium - Begründung: Vorbereitung auf den Lehrerberuf, Strukturierung des Studiums
--	--

### **Außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum**

Wann?	<b>nach Abschluss des Bachelorstudiums</b>
Dauer	<b>mindestens vier Wochen</b>
Begleitung durch	<b>Schule &amp; ??</b>
Mittels	
Ziel	- <b>Reflektierte Auswahl zwischen den verschiedenen schulformbezogenen Masterstudiengängen</b>

### **Praxissemester**

Wann?	i. d. R. im 2. Mastersemester
Dauer	<del>450 Zeit-Stunden</del> „Ausbildungszeit in der Schule <b>mindestens fünf Monate, davon mindestens die Hälfte an der Schule</b>
Verantwortet und vorbereitet durch	Hochschule
Mittels	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Vorbereitung</li> <li>- Modulabschlussprüfung &amp; Bilanz- und Perspektivgespräch</li> </ul>
Begleitung durch	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung & Schulen
Mittels	- Begründung: Verbesserung der Intensität der fachlichen Begleitung und die Qualität des Praxisbezugs
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung berufsfeldbezogener Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst</li> <li>- Begründung: berufsfeldbezogene Orientierung im Master-Studium</li> </ul>

Die Platzierung des Praxissemesters mitten in der Masterphase wird als problematisch gesehen. Eine Verlagerung an das Ende einer Studienphase ist sicherlich sinnvoller, allerdings dann auch unter der Federführung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung.

Eine teilweise Anrechnung des Praxissemesters in seiner derzeit vorgesehenen Ausgestaltung auf die in der KMK vereinbarten 18 Monate Vorbereitungsdienst ist nicht gerechtfertigt.

Durch die Ansiedelung des Bilanz- und Perspektivgesprächs bei den Universitäten wird deutlich, dass im Praxissemester eben **nicht** die berufspraktische Professionalisierung des Individuums durch Feedback auf Basis eigener Praxisleistungen abgehoben wird, **sondern** lediglich auf die Selbsteinschätzung und auf den Abgleich von Theorie und Praxis auf der Meta-Ebene. Ein **weiterer Beleg** für die nicht gerechtfertigte Anrechenbarkeit auf den Vorbereitungsdienst!

### 1. Assistenzpraktikum – nicht Bestandteil des Studiums!

Wann?	<ul style="list-style-type: none"><li>- LABG: <del>mindestens 1/2 vor Studium</del> <b>mindestens 20 Tage</b></li><li>- LZV: <b>mindestens insgesamt 20 Tage</b> zusammenhängend</li><li>- vor Studium <b>oder möglichst vor Orientierungspraktikum</b></li><li>- Rest: irgendwann bis zum Antritt des Vorbereitungsdienstes</li><li>- <b>oder Hochschule regelt</b></li></ul>
Dauer	<del>50 Tage</del> <b>mindestens oder insgesamt 20 Tage</b>
Verantwortet und begleitet durch	Schulen & Zentren für Lehrerbildung
Ziel	<ul style="list-style-type: none"><li>- Strukturierte Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz</li><li>- Reflektierte Studien- und Berufswahl</li></ul>

Das Assistenzpraktikum in der vorgesehenen Form kann schon gar nicht als anrechenbarer Baustein für den Vorbereitungsdienst gesehen werden. Es stellt sich deutlich die Frage der praktischen Organisierbarkeit und der strukturellen Sinnhaftigkeit. Die hier in besonderem Maße unklare Verortung von „Praxis“ – sowohl zeitlich als auch intentional – ist wohl der offensichtlichste Beweis des vorherrschenden Konstruktionsprinzips in dem Gesetzentwurf auf Basis der politisch vorgegebenen Eckpunkte: Hauptsache immer mal wieder etwas Praxis – was da gemacht werden soll und wozu scheint nebensächlich zu sein (siehe auch Anmerkung zu § 9 LZV).

Auf die Schulen kommen bei diesen Konstruktionsvorhaben enorme Koordinierungsaufgaben, die nach Ansicht der Verbände vlbs und vLw so nicht mehr zumutbar sind, zu. Neben den ~~vier~~ **drei** Praktika (**incl. Praxissemester**) ist der Vorbereitungsdienst zu begleiten und mit zu organisieren, d. h. die Berufskollegs müssen ~~vier~~ **fünf** verschiedene Organisationsformen in der Lehrerbildung gleichzeitig vorhalten!

Die Berufskollegs sehen sich insbesondere im Praxissemester gleich mehreren Interessen ausgesetzt: den Vorgaben des MSW, den Anforderungen der Hochschulen und der Anforderungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

§ 15 LABG *Mehrere Lehrämter*

Siehe Ausführungen zu § 4 LABG

## Artikel 2 – Hochschulgesetz (HG)

Die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ehemals: Studienseminare) erhalten Vorgaben von externer, von Hochschuleseite:

- Die **freie** Hochschule regelt **durch Ordnung** die Zusammenarbeit zwischen den Zentren für Lehrerbildung einerseits und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- Die **freie** Hochschule **kann** ein Stimmrecht von Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in den Gremien der Zentren für Lehrerbildung vorsehen! Die Befugnis, ob sie dies will, liegt einzig bei der Hochschule selbst
- Begründung HG: Zentren für Lehrerbildung sind ausschließlich für die **akademische** Phase der Lehrerbildung zuständig!
- Begründung: HG Aufgabe der ZfL: forschungsbezogene Aufgaben bündeln und u. a. interdisziplinäre schul- und unterrichtsbezogene **Forschung!**

Die **freie** Hochschule regelt die Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durch Kooperationsvertrag. Hier stellt sich die Frage der Position der ehemaligen Studienseminare im Vergleich zu den Hochschulen: Seminare werden Auftragsempfänger, die **freien** Hochschulen regeln! Eine echte Kooperation vermögen die Verbände nicht zu erkennen, zumal selbst Beteiligungsrechte in die Beliebigkeit der Hochschulen gestellt wird. Auch hier gilt: **freie** Hochschulen dominieren staatliche Studienseminare und Schulen. Fakt ist: die Rolle der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ist nicht definiert, es drängt sich der Eindruck auf, dass sie zu Erfüllungsgehilfen – wie die Schulen – der Hochschulen degradiert werden sollen. Dies kann nicht im Sinne der Partner außerhalb der Hochschulen sein.

## Lehramts-Zugangsverordnung (LZV)

Grundsätzlich positiv sehen die Verbände vLw und vlbs die Einbeziehung von Diagnose und Förderung sowie Deutsch für SchülerInnen mit Zuwanderungsgeschichte als Bestandteil des Hochschulcurriculums und damit als inhaltsbezogene Änderungen im Lehramtsstudium, so wie es sicher auch im Sinne der Expertenkommission war.

### § 1 LZV *Zugang zum Vorbereitungsdienst*

§11 LABG sieht grundsätzlich fachdidaktische Anteile vor (je für berufliche Fachrichtung und Fach sowie für berufliche Fachrichtung + berufliche Fachrichtung). Im §1 LZV wird diese gesetzliche Vorgabe jedoch eingeschränkt, sie soll nicht für berufliche Fachrichtungen mit lediglich 60 Punkten gelten (siehe §5 Lehramt an Berufskollegs: „...können bis zu 15 LP Fachdidaktik einschließen“). Hier muss der gesetzlichen Vorgabe mindestens durch Ausweis einer Bandbreite entsprochen werden, da auch in der Begründung dargelegt wird, dass „die fachlich und bildungspolitische notwendige Stärkung der jeweiligen Fachdidaktiken“ eigene **Mindestanforderungen** erfordert!

### § 5 LZV *Lehramt an Berufskollegs*

Hier ist in der Begründung ~~wie zum §4 LABG, Verwendung~~ ausgeführt, die Begrifflichkeit zu korrigieren: Angebot der ‚Beruflichen Gymnasien‘ statt ‚der gymnasialen Oberstufe‘.

In der Übersicht Absatz (3), erste Zeile, muß in der Klammer das Wort ‚können‘ durch ‚sollen‘ ersetzt werden. (vgl. Ausführungen zu § 1 LZV)

#### § 7 LZV *Orientierungspraktikum und ~~außerschulisches Praktikum~~ Berufsfeldpraktikum*

Die Konkretisierungen in diesem und den nachfolgenden Paragraphen belegen die fehlende fachpraktische Unterweisung der individuellen Lehrkraft im Medium der konkreten beruflichen, nämlich unterrichtlichen Handlungssituation.

Wer das Orientierungspraktikum absolviert hat, verfügt theoretisch über folgende Fähigkeiten:

- Komplexität des schulischen Handlungsfelds zu erkunden
- Erste Beziehungen zwischen Theorieansätzen und konkreten pädag. Situationen herstellen
- Einzelne päd. Handlungssituationen mit zu gestalten
- Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener Entwicklung reflektieren

#### § 8 LZV *Praxissemester*

Wer das Praxissemester absolviert hat, verfügt theoretisch über folgende Fähigkeiten:

- grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens zu planen, durchzuführen, zu reflektieren
- Konzepte u.a. zur Leistungsbeurteilung anzuwenden und zu reflektieren
- den Erziehungsauftrag mit wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen
- **theoriegeleitete Erkundungen zu planen, durchzuführen und auszuwerten**
- Fragestellung für Theorie zu entwickeln
- das Studium professionsbezogen zu gestalten
- ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln

Auch bei der Konkretisierung wird deutlich, dass der Bezug zum Studium an sich einen deutlichen Raum in dieser Schulpraxisphase einnimmt und das personenbezogene, konkrete Handeln außerhalb der Betrachtung und Beurteilung bleibt.

#### § 9 LZV *Assistenzpraktikum*

Wer das Assistenzpraktikum absolviert hat, verfügt theoretisch über folgende Fähigkeiten:

- Die Situation der SchülerInnen als Lerner wahrzunehmen und zu reflektieren
- Die Rolle der Lehrenden wahrzunehmen und zu reflektieren
- Die Schule als Organisation und Arbeitsplatz wahrzunehmen und zu reflektieren

- Erste eigene Handlungsmöglichkeiten zu erproben und die Studien- und Berufswahl zu reflektieren

Schwerpunkt dieses Praktikums liegt also in der Selbstreflexion. Die Rolle der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung bleibt dabei völlig im Nebel. Wer übernimmt z.B. die Beratung zur Berufswahl? Lt. Verordnungstext würde diese Aufgabe auch auf die Schulleitung fallen, die für ein Portfolio entsprechende Bescheinigungen auszustellen hätte. Dies kann nicht auch noch Aufgabe von Schulleitungen sein. Hier wären – im Falle der Realisierung des vorliegenden Reformvorhabens - die Spezialisten für berufspraktische Lehrerbildung prioritär einzubeziehen.

Überhaupt stellt sich im Gesamtkontext der Sinn und Zweck eines Assistenzpraktikums, das erst bis zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst abgeschlossen werden muss. Neben der praktischen organisatorischen Frage wird u. a. das Praxissemester zudem in Frage gestellt. Wenn eine zukünftige Lehrkraft **z.B. erst** nach ~~dem einem solchen~~ Praxissemester – wenn es denn als politischer Wille Eingang in die Realität findet – noch ein Assistenzpraktikum zur Berufsfindung braucht – das ist ihr erklärtes Ziel, dann kann man den Schulen vor solchen Absolventen nur warnen.

#### § 12 LZV      Zeugnisse, Noten

Durch das Studium einer großen beruflichen Fachrichtung mit einer zugeordneten kleinen beruflichen Fachrichtung wird im fachwissenschaftlichen Bereich die berufliche Fachrichtung im Vergleich zu einem fachwissenschaftlichen Studium abgedeckt, so dass der entsprechende fachwissenschaftliche Mastergrad (Engineering bzw. Science) (vgl. Position der Expertenkommission) verliehen werden kann.

Der zusätzlich verliehene Mastergrad kann dann für angehende Studierende eine weitere Motivation darstellen, sich für diesen Lehramtsstudiengang zu entscheiden.

#### § 13 LZV      *Portfolio*

Im Portfolio sollen die förmlichen Nachweise des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte dokumentiert werden. Hinsichtlich der akademischen Praxisphasen tun sich hier Fragezeichen auf: Erfolgreicher Abschluss des Orientierungspraktikums? Erfolgreicher Abschluss des Assistenzpraktikums? Woran bitte soll der Erfolg gemessen werden?

Der systematische Aufbau berufsbezogener Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss einzelner Ausbildungsabschnitte kann zudem nicht allein durch die Vorlage eines Portfolios nachgewiesen werden. Die zu erreichenden Kompetenzen sollten durch eine abschließende Erste Staatsprüfung nachgewiesen werden.

#### **Fazit:**

Fakt ist, vor dem Blick auf die inhaltliche Neuorientierung der ersten und zweiten Phase der Lehrerausbildung, wird – entgegen der Empfehlung der Expertenkommission - an Symptomen, an Strukturen gebastelt.

Es ist nicht zu erkennen, dass Ausgebrannte vom Lehramtsstudium abgehalten werden. Sie werden weiter den Weg ins Lehramt finden.

Die vorliegenden Änderungsvorlagen basieren auf Vorlagen, die am politischen grünen Tisch entstanden sind, ohne die Realitäten im Auge zu haben.

Visionen sind immer gut, führen sie doch weg von Erstarrung.

***Forderung:***

Allerdings erwarten die Verbände vLw und vlbs von der Politik, dass sie die Realität und das Machbare mit in den Blick nimmt. Insofern fordern die Verbände vLw und vlbs eine gründliche Überarbeitung der Änderungsvorlagen und Anpassung der politischen Vorgaben für die Ersteller der Gesetzes- und Verordnungsvorlagen in einem gestaltbaren Zeitrahmen.

Die Verbände vLw und vlbs verschließen sich ausdrücklich nicht notwendigen Änderungs- und Anpassungsvorhaben in der akademischen und berufspraktischen Lehrerausbildung. - Wenn denn die Versatzstücke zusammen passen.

**So ist zwingend ein mindestens 18monatiger Vorbereitungsdienst an Berufskollegs sicher zu stellen: Neben der nicht vorhandenen inhaltlichen Vergleichbarkeit der Praxisphasen mit der Referendarausbildung entspricht die Lehrerausbildung in NRW – bei Realisierung des Gesetzentwurfs von Dezember 2008 – zukünftig auch zeitlich nicht den Anforderungen der KMK nach einer mindestens 18monatigen Referendarzeit. Sechs Monate Vorbereitungszeit werden faktisch gleichgestellt mit einem Monat Orientierungspraktikum zzgl. einem Monat Berufsfeldorientierung zzgl. zweieinhalb Monate Praxissemester.**

**Die Verbände gehen davon aus, dass niemand – auch nur annähernd ernsthaft – das Assistenzpraktikum als anrechenbar ansieht.**